

Die ARGE QS Baurestmassen vereint unter einem Dach Spezialisten aus den Bereichen Umweltdiagnostik, -technik, Baustoffprüfung und Umweltrecht. Informationen unter www.qs-baurestmassen.at



INFORMATION FÜR KUNDEN UND GESCHÄFTSPARTNER AUS DEN BEREICHEN ABFALL-, BAU- UND DEPONIEWIRTSCHAFT

RECHTSSPLITTER

ausgesiebt von Dr. Karl-Heinz Löderle

Deponieverordnung 2008 – wichtige Fristen für 2009

Ab 1. Jänner 2009:

- **Elektronische Aufzeichnung über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle** entsprechend Anhang 7 (§ 41 Abs. 1) und elektronische Übermittlung dieser Aufzeichnungen auf Verlangen der Behörde (§ 41 Abs. 3)
- **Elektronische Übermittlung der Jahresabfallbilanz** (Meldung der Zusammenfassungen der Abfallaufzeichnungen und der Restkapazität) bis spätestens 15. März jeden Jahres (§ 41 Abs 5)

Ab 1. Juli 2009:

- **Grundsätzliche Frist für die Einhaltung der Deponieverordnung 2008 für bestehende Kompartimente/Deponien** (§ 47 Abs. 1)
- Anmerkung:** Als bestehende Kompartimente/Deponien gelten solche, die vor dem 1. März 2008 genehmigt wurden und sich daher zu diesem Zeitpunkt in der Vorbereitungs- oder Ablagerungsphase befinden.
- **Abfallbesitzer dürfen nur mehr Abfälle mit einer grundlegenden Charakterisierung** (früher: Gesamtbeurteilung) an eine Deponie übergeben

- Anmerkung:** Eine Ausnahme besteht für Aushubmaterial, bei dem die Untersuchungen vor Beginn der Aushub- und Abraumtätigkeiten erfolgten, vgl § 47 Abs. 5
- **Baurestmassenkompartimente** mit mangelnder Deponiebasisdichtung **dürfen nur mehr als Bodenaushubkompartimente weiter betrieben werden** (§ 47 Abs. 2 Z 4)

Deponieverordnung 2008 – Bodenaushubmaterial < 2.000 to

Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial EINES Bauvorhabens < 2.000 to darf ohne analytische Untersuchung abgelagert werden. Die Abfallinformation durch den Abfallbesitzer muss (laut Umweltministerium) zumindest enthalten:

- Name und Anschrift des Abfallbesitzers/ Beschreibung des Abfalls
- Anfallsort und Herkunft (Adresse oder Katastralgemeinde/Parzelle)
- Geschätzte Masse

IMPRESSUM: Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: ARGE QS Baurestmassen, Josef-Wilberger-Straße 9a, 6020 Innsbruck - ist eine Arbeitsgemeinschaft der Firmen projekt partner og (Dr. Praschberger, Dr. Löderle), Technisches Büro Weiskopf und Enlab Ziviltechnikerkanzlei Dr. Lener. Fotos: Löderle, Christian Jung - Fotolia.com, photocase.com/view7. Layout: katrin stiller, werbegraphik & design.

- Bestätigung, dass aufgrund der Vernunft oder der lokalen Belastungssituation keine Hinweise auf Verunreinigungen vorliegen (seitens des Bauherrn)
- Bestätigung, dass das Material nicht mit Material anderer Bauvorhaben vermischt wurde (Erbeweger/Baufirma)
- Bestätigung des aushebenden Unternehmens, dass beim Aushub keine Verunreinigung festgestellt wurde (Erbeweger/Baufirma)

Hinweis: über dieses Thema wird beim nächsten Arbeitskreis Baurestmassen ausführlich informiert (siehe Veranstaltungstipps).

REACH

Auf unsere Anfrage hin teilt das Umweltministerium zu Recyclinbaustoffen mit, dass **Recyclingbaustoffe (z. Bsp. Recyclingbeton, Recyclingasphalt) als Abfall angesehen werden (bis zum zulässigen Einbau); diese fallen daher nicht unter REACH und die Hersteller haben bezüglich REACH keine Pflichten. REACH ist erst wieder zu beachten, wenn das Abfallende erreicht wird (Vorregistrierung).** Das Umweltministerium empfiehlt, die betroffenen Hersteller sollten die weitere Entwicklung bezüglich Abfallendeverordnung verfolgen. Die ARGE QS-Baurestmassen wird jedenfalls über eine allfällige Abfallendeverordnung bezüglich Recyclingbaustoffe und einer damit verbundenen Registrierungsspflicht nach REACH rechtzeitig informieren.

Abfallverbringungsverordnung

Seit 12.7.2007 ist die neue EG-Verbringungs-VO in Österreich anzuwenden. Zentrale Änderung ist eine Vereinfachung bei den Abfalllisten und darauf abgestimmt bei den Verfahren. Statt bisher drei Listen (Rote, Gelbe und Grüne Liste) gibt es nur mehr zwei Listen (Gelbe und Grüne Liste). Bei Ab-

fällen der Grünen Liste, die zur Verwertung grenzüberschreitend verbracht werden, ist ein Informationsformular mitzuführen, auf dem der Empfänger bzw. die Verwertungsanlage ersichtlich ist. Abfälle der Gelben Liste sind bei grenzüberschreitender Verbringung zu notifizieren. Auf unsere Anfrage hin teilt das zuständige Umweltministerium folgendes mit: **„RB ... Recycelter Betonbruch und RA ... recycelter Asphaltbruch sind Abfälle der „Grünen Liste“, also nicht notifizierungspflichtig; RMH ... recycelte Hochbaurestmassen und RM ... recyceltes Mischgranulat aus Asphalt und/oder natürlichem Gestein sind „nicht gelistete Abfälle“ dh: diese sind notifizierungspflichtig!!“** Ebenso nicht gelistete Abfälle sind: nicht kontaminierter Bodenaushub, Tunnelausbruchmaterial und Gleisschotter, dh diese sind notifizierungspflichtig.

Abfallbilanzverordnung

Die Verordnung über Jahresabfallbilanzen wurde mit BGBl. II Nr. 497/2008 am 23. Dezember 2008 kundgemacht. Hauptinhalt der AbfallbilanzV ist die Verpflichtung zur jährlichen Meldung von Jahresabfallbilanzen durch aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler. Weiters enthält die Regelung Vorgaben betreffend die Registrierung (allfällige Ergänzung der Stammdaten) im elektronischen Register für Anlagen- und Personen-Stammdaten gemäß § 22 AWG 2002 (in Kraft mit 1. Jänner 2009), Vorgaben betreffend eine elektronische Führung von Aufzeichnungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen (beginnend ab 1.Jänner 2010) sowie Vorgaben für die im Bedarfsfall von der Behörde angeforderte elektronische Übermittlung von Aufzeichnungen und Zusammenfassungen (ab 1. Jänner 2014). **Die erste Meldung der Jahresabfallbilanz hat bis zum 15. März 2011 (über das Berichtsjahr 2010) zu erfolgen.**

VERANSTALTUNGSTIPPS

- 05.02.2009** Bauproduktezertifizierung und Baurestmassenrecycling – Veranstaltung der WK Tirol (Ort: Austrotel, Innsbruck)
- 26.02.2009** Arbeitskreis Baurestmassen – WK Tirol in Innsbruck



Dr. Karl-Heinz Löderle

Geschäftsführer ARGE QS Baurestmassen, Vorsitzender des Arbeitskreises Baurestmassen an der WK-Tirol

Liebe Kunden, liebe Geschäftspartner, liebe Leser!

Zunächst darf ich Ihnen einen guten und erfolgreichen Start ins neue Jahr wünschen. Recht herzlich möchte ich mich an dieser Stelle für ihre zahlreichen Glückwünsche zu unserer ersten Ausgabe des Abriss bedanken.

Mit der aktuellen Ausgabe haben wir wieder versucht anstehende Themen für sie aufzugreifen und verständlich aufzubereiten.

Die Deponieverordnung 2008 gibt nach wie vor genug her, dass man sich mit ihr ausführlich beschäftigen kann. Allein der Umsetzung des Abfallannahmeverfahrens war Ende November ein ganzer Seminartag in Wien gewidmet. Vertreter des Lebensministeriums zeigten sich sichtlich bemüht, die umfangreichen Regelungen darzustellen. Man darf gespannt sein wie vor allem der Vollzug durch die Behörden in der Praxis bewerkstelligt wird. An der Registrierung im Internetportal des Lebensministeriums (EDM) wird man aber in Zukunft mit Sicherheit nicht vorbeikommen.

Teuer wird das heurige Jahr für Betreiber von mobilen Brech-/Siebanlagen, deren Genehmigungsfrist mit Ende des Jahres ausläuft. Investitionen in einen neuen Motor oder allenfalls eine neue Anlage werden zu tätigen sein.

Im Bereich Landwirtschaftlicher Rekultivierungen zeigt sich hingegen ein Lichtschein in Form von Erleichterungen im ansonsten dunklen Gesetzesdschungel.

Die Evaluierungsergebnisse bei unseren Kunden waren 2008 durchwegs erfreulich. Das von uns in den Betrieben installierte Qualitätssicherungssystem beginnt zu greifen. Kleinere Mängel sollten sich im kommenden Jahr beheben lassen.

Beim Lesen der zweiten Ausgabe unseres Abriss wünsch ich Ihnen wiederum viel Freude!

Ihr Heinz Löderle

DIE ZEIT LÄUFT AB

veraltete mobiler Brecheranlagen sind bis 31.12.2009 teuer umzurüsten

Die Genehmigungsfrist von 14 Brecheranlagen läuft nach Auskunft der Abteilung Umweltschutz bis 31.12.2009 in Tirol aus. Die Betreiber können davon ausgehen, dass sie bis Jahresmitte schriftlich von der Behörde verständigt werden. Bei einem Weiterbetrieb nach Ablauf der Frist sind Sanktionen zu erwarten.

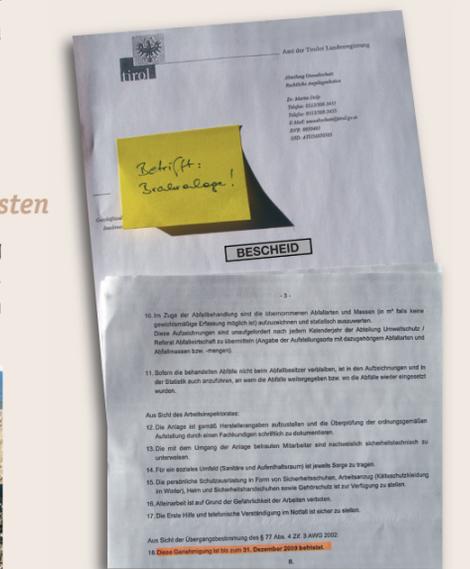
Der Hintergrund: Zum Aufstellen und zum Betrieb einer mobilen Behandlungsanlage ist nach dem Abfallwirtschaftsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Im Jahr 2002, als dieses Gesetz in Kraft trat, entsprachen zahlreiche Brecheranlagen nicht mehr dem Stand der Technik. Insbesondere waren die Abgaswerte älterer Anlagen außerhalb jeglicher Norm. Auf Intervention vieler Betreiber machte der Gesetzgeber daraufhin einen Kunstgriff und stellte beim Stand der Technik auf das Baujahr der Maschine ab. Damit konnte verhindert werden, dass diese teuren Anlagen sofort ausgetauscht werden mussten. Jedoch konnte die Behörde Bewilligungen nur mehr befristet erteilen. Stichtag ist dabei generell der 31.12.2009. Den Betreibern solcher Anlagen stehen somit im kommenden Jahr teure Investitionen ins Haus. Will man den Brecher weiterhin einsetzen ist eine kostspielige Umrüstung unumgänglich. Nach Auskunft von Herrn Kronlachner, Ver-



Brech- und Siebanlage (nicht veraltet!)

triebsleiter der auf Brecheranlagen spezialisierten Firma Kuhn wird je nach Hersteller der komplette Motor zu ersetzen sein, wobei man dann mit Kosten in Höhe von € 30.000,00 bis € 40.000,00 wird rechnen müssen.

„Ein günstigeres Nachrüsten durch Partikelfilter ist dabei nicht zielführend, da Stickoxidemissionen dadurch nicht reduziert werden“, warnt Ing. Christoph Lechner, zuständiger Gewerbetechner der Abteilung ESA/Land Tirol.



Außerdem empfiehlt Ing. Lechner sich rasch zu entscheiden, da sich der derzeitige Stand der Technik möglicherweise ändern könnte. So stehen in Fachkreisen integrierte Staubbinderhaltensysteme oder zusätzlich Schallschutzeinhausungen als Stand der Technik in Diskussion. Die maßgeblichen Abgaswerte finden sich in der Emissionsnorm für mobile Maschinen und Geräte, die so genannte MOT-V (BGBl II, 135/2005).

Für Auskünfte zur Genehmigung ihrer Anlagen steht ihnen die ARGE QS-Baurestmassen gerne zur Verfügung. **Text: Löderle**

DAS IMPERIUM SCHLÄGT ZURÜCK : TEIL 2

In diesem Teil unseres Abrisses möchte ich ein paar Aspekte zu dem neuen Annahmeverfahren nach der Deponieverordnung 2008 ansprechen. Eines ist jedem offensichtlich, der den Anhang 4 der DVO08 ein erstes Mal durchgelesen hat. Die ganze Sache hat sich einigermaßen verkompliziert. Warum das ganze? Warum brauchen wir ein neues Annahmeverfahren? Was war schlecht am Alten? Geht es nur darum die Regulierungswut der Wiener Beamten zu befriedigen, die sich seit dem EU-Beitritt Österreichs und dem damit verbundenen Abwandern des größten Teils der Kompetenz nach Brüssel, ihrer Wichtigkeit beraubt sehen?

Die Antwort lautet: Sicher nicht – wenigstens zum größten Teil.

So unglaublich es klingt, aus der Sicht eines Naturwissenschaftlers, eines Technikers und auch aus der eines Menschen mit Hausverstand machen die meisten Neuerungen bei genauerem Hinsehen durchaus Sinn.

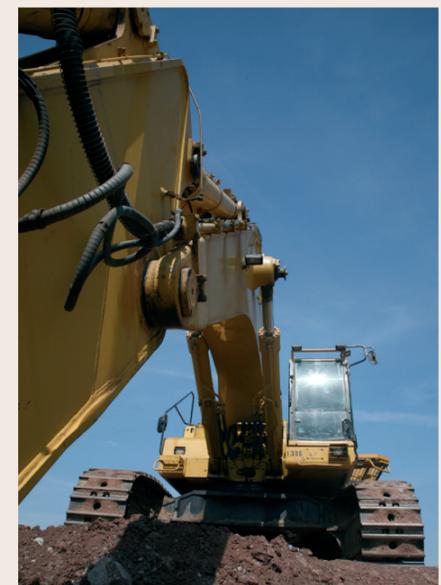
In diesem und in den nächsten Ausgaben unseres „Abriss“ werde ich ein paar Begriffe aus dem Annahmeverfahren NEU herausgreifen und meine persönlichen Anmerkungen dazu machen.

Parameterfixierung, Gutachterregistrierung, elektronisches Gutachten

Der Umgang mit der Deponieverordnung bisher erinnert ein wenig an das Zitat von Bertolt Brecht: „Stell dir vor es ist Krieg und keiner geht hin!“.

Die tägliche Praxis mit den vorgesehenen Kontrollmechanismen der DVO 1996 haben diese im Bereich der Bodenaushub- und der Baurestmassendeponie mehr oder weniger vollständig ausgehebelt.

Die Kontrolle einer Abfallcharge, egal ob es sich dabei um einen Erdhaufen oder um



hochgefährlichen Abfall aus der chemischen Industrie handelt, sollte bei sogenannten „befugten Personen oder Fachanstalten“ liegen. Wer eine solche ist, ist im Paragraph 6 (4) der DVO96 klar geregelt. Aber wie Bertolt Brecht im eingangs erwähnten Zitat so treffend formuliert hat, wurde dieser Paragraph ganz einfach ignoriert. Kaum jemand, der sich selbst zum Gutachter berufen fühlte, lies sich davon abhalten die Tätigkeit auch auszuüben. Ökologen, Geographen, Lehrer, Moraltheologen....

Es galt der Grundsatz: „Wer will - der kann!“

Zugegeben – Moraltheologe ist mir tatsächlich noch keiner untergekommen. Aber ansonsten sind die aufgeführten Beispiele direkt der Realität entnommen. Diese „Fachleute“ sollten vor Ort beurteilen, ob ein Verdacht auf erhöhte Werte der einen oder anderen Parameter vorliegt. Nun ist es nicht schwer zu erraten, dass sich einem Laien ein derartiger Verdacht nicht gerade aufdrängt, wenn man schon Schwierigkeiten damit hat zu wissen was Verbindungsklassen wie PAK, EOX, oder TCDF überhaupt sind. Daher wurden Gesamtbeurteilungen produziert, in denen lediglich ein bis zwei Parameter bestimmt wurden. Alle anderen Parameter waren höchst unverdächtig – frei nach dem Motto:

Was der Bauer nicht kennt – frisst er nicht!

Mit der Gutachtenerstellung ist wie mit einer Blinddarmoperation: Die Handgriffe scheinen einfach. Aufschnibbeln, Würmchen abschneiden, Loch zuschnüren und Eingang zunähen. Das alles sind Handgriffe, die von jedem unterdurchschnittlich begabten Hilfsarbeiter beherrscht werden. Aber – Hand aufs Herz – wer von uns würde sich schon von einem solchen operieren lassen? Es geht eben um die Dinge, die nicht offensichtlich sind.

Auftraggeber, Entsorger, Erdbauer oder Recycler interessieren diese Entwicklungen naturgemäß überhaupt nicht – warum auch?



Dr. Mario Lener

Ziviltechniker und chemisch-technischer Berater ARGE QS Baurestmassen

Sie profitieren ja davon. Das Ministerium interessiert sich umso mehr für sie!

Als Antwort auf (unter anderem) diese Situation wurde die DVO08 erlassen

Das Ministerium fixiert in der Anlage 4 der DVO die zu messenden Parameter. Diese einfach weg zu lassen ist nur noch in wenigen Ausnahmefällen erlaubt. Den Gutachtern wird sehr genau auf die Finger geschaut. Zukünftig gibt es eine sogenannte „Identitätskontrolle“, die vom Deponiebetreiber beauftragt wird. Hier werden Mängel im Gutachten offensichtlich. Und für die Fälle, in denen Mängel nachgewiesen wurden, gibt es zum ersten Mal auch in der Praxis Konsequenzen. Das Verfahren zur Probenahme wird bis hin zur Rückstellprobe sehr rigide festgelegt. Der Personenkreis, der zur Erstellung einer grundlegenden Charakterisierung bzw. eines Beurteilungsnachweises befugt ist, wird genau fixiert und gegenüber der DVO-96 erweitert. Zwar noch nicht in diesem Jahr aber dennoch in absehbarer Zeit wird das sogen. elektronische Gutachten geschaffen, das die Eingabe des Gutachtens direkt im EDM-Portal vorsieht. In diesem EDM-Portal wird das Gutachten mit dem Gutachter selbst (dieser muss sich dort registrieren), dem Abfall für den es erstellt wurde und mit der Firma (Abfallbesitzer) bzw. dessen div. Zwischenlager verknüpft. Eine Art vollautomatischer Kontrolle bzw. Selbstkontrolle wird geschaffen – kontrolliert direkt durch das Ministerium.

Um auf das eingangs angeführte Zitat zurück zu kommen: „Stell dir vor es ist Krieg und keiner geht hin!“

Bertolt Brecht war ein kluger Mann. Er setzt sein Gedicht fort:

„(...) Dann kommt der Krieg zu euch!“

Mehr in der nächsten Ausgabe unseres Abriss.

EDM-REGISTRIERUNG : BEI UNSEREN KUNDEN VOR ORT

Mit 1. Jänner 2009 beginnen die verpflichtenden elektronischen Aufzeichnungen im EDM - Portal. Hierzu bedarf es einer korrekten Registrierung der jeweiligen Standorte bzw. der dazugehörenden Anlagen. Die ARGE QS - Baurestmassen bietet auf Anfrage nachfolgend beschriebene Hilfestellungen. Im Wesentlichen erfolgt eine korrekte Registrierung in drei Schritten:



Ing. Bernhard Weiskopf

Technischer Berater ARGE QS Baurestmassen

zung bei der Erstregistrierung in weiterer Folge keine korrekten Meldungen gemacht werden können. Wenn die Grundstruktur der Standorte und Anlagen nicht korrekt angeordnet wird, stellt dies ein großes Problem für jegliche spätere Kompartimentszuordnung dar.

2 Nach dieser grundlegenden Festlegung der betrieblichen Strukturen, werden von uns gegebenenfalls weitere Abklärungen durchgeführt und die relevanten Registrierungsdaten dokumentiert. Hierbei ist besonders zu erwähnen, daß von uns Bescheide kontrolliert und Strukturen graphisch aufbereitet werden, um dadurch eine spätere Eintragung der Polygone (Grafiken im EDM-Portal) zu erleichtern. Zum Abschluss wird die individuelle Datenstruktur im EDM - Portal erstellt.

3 Im Rahmen eines weiteren Termins bei unseren Kunden vor Ort erfolgt die Fertigstellung der Registrierung. In diesem Rahmen wird auch eine individuelle Einarbeitung der zuständigen Mitarbeiter im EDM-Portal durchgeführt.

Somit können wir Ihnen in drei Schritten helfen, eine korrekte, professionelle und vor allem zeiter sparende Registrierung Ihres Unternehmens durchzuführen. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, dass wir Sie über die Registrierung hinaus begleiten. Im Rahmen des jährlichen Betreuungspaketes werden unsere Kunden auch auf Ihre Meldepflichten hingewiesen (Jahresmeldung 2008 bis 15.03.2009).

Selbstverständlich stehen wir weiters für sämtliche Anfragen unserer Kunden zum EDM - Portal zur Verfügung. Sollten Sie Ihre Registrierung im EDM-Portal noch nicht, oder nicht vollständig abgeschlossen haben, freuen wir uns auf Ihre Anfrage.

Ich berate Sie im Rahmen meiner Tätigkeit als Technischer Berater gerne zum Thema EDM-Portal: Ing. Bernhard Weiskopf, Telefon: 0699 108 907 84.

Text: Weiskopf



FREUDE BEI BAUERN UND ERDBEWEGERN

Land legt landwirtschaftliche Rekultivierung neu fest

Bisher waren landwirtschaftliche Rekultivierungen bereits in sehr geringem Umfang abfallrechtlich zu genehmigen.

Per Erlass hat der Landeshauptmann nunmehr Erleichterungen geschaffen, die Bauern und Erdbewegern gleichermaßen zu gute kommen. Bei Kleinschüttungen bleibt zukünftig der Gang zur Behörde erspart. Voraussetzung ist, dass die Schüttung der landwirtschaftlichen Rekultivierung, in vier Monaten abgeschlossen ist, die betroffene Fläche nicht größer als 2.500 m² sein und der eingebrachte Bodenaushub 1.300 m³ nicht überschreitet.

Bei größeren Schüttungen – der landwirtschaftliche Zweck natürlich vorausgesetzt – muss auch nicht mehr um eine „komplizierte“ abfallrechtliche Genehmigung angesucht werden, wenn die Qualität des Bodenaushubs mittels chemischer Analyse nachgewiesen

wird und das Vorhaben binnen sechs Monaten abgeschlossen ist. In dem Fall muss allerdings auch der landwirtschaftliche Zweck durch einen Sachverständigen bestätigt werden. Bisher waren Landwirt oder das Erdbewegungsunternehmen bei größeren Rekultivierungen rechtlich gesehen Deponiebetreiber mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.

In der Praxis empfiehlt sich – so der Erlass – die Rekultivierungsmaßnahme unter Vorlage schriftlicher Unterlagen (Analysezeugnis, Bestätigung des Sachverständigen) von der Behörde mit Feststellungsbescheid bestätigen zu lassen. Ein Feststellungsantrag ist bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzureichen. Es darf dabei aber nicht übersehen werden, dass man sich trotz Erlass eine allfällige Genehmigung nach Wasserrechtsgesetz, Forstgesetz oder Naturschutzgesetz nicht erspart.

Text: Löderle

CHECKLISTE

Erforderliche Unterlagen bei Landwirtschaftlicher Rekultivierung - Feststellungsantrag:

1. Beschreibung des Grundstückes – TIRIS-Auszug
2. Darstellung der Rekultivierung (Ausmaß, Schütthöhe, verwendete Materialien - Planunterlagen vorher/nachher, zeitlicher Horizont, Begrünung)
3. Bestätigung der landwirtschaftlichen Nutzung
4. chemisches Analyseergebnis
5. bei Vorhaben in geologisch problematischem Gebiet (z. B. Steilhänge) – eine geotechnische Stellungnahme

Gerne gibt Ihnen die ARGE QS-Baurestmassen Hilfestellung bei offenen Fragen oder schnürt Ihnen ein Gesamtpaket.